



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Entwicklungsausschuss

2011/0298(COD)

22.5.2012

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung)
(COM(2011)0656 – C7-0382/2011 – 2011/0298(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Eva Joly

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Warenmärkte unterscheiden sich grundlegend von reinen Finanzmärkten. Das Leben der Menschen wird nicht zwangsläufig unmittelbar durch die Preise von Aktien und Schuldverschreibungen beeinflusst, den Lebensmittel- oder Energiepreisen ist man jedoch in jedem Falle ausgesetzt. Warenderivate, in der Form von Verträgen, in denen ein Preis eine zukünftige Lieferung festgelegt wird, nehmen Entwicklungen auf den Finanzmärkten vorweg. Die Warenmärkte sind aus dem berechtigten Bedürfnis der Erzeuger und Verbraucher von Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Energie heraus entstanden, sich vor der Beeinflussung der Preise durch Faktoren zu schützen, die sich ihrer Kontrolle entziehen. Das Wachstum der Finanzmärkte hat jedoch dazu geführt, dass neben Schuldverschreibungen und Aktien während der vergangenen ca. zehn Jahre auch Waren zu „Anlagevermögenswerten“ geworden sind.

Die Entwicklungen auf den Warenmärkten sind kritisch und müssen gründlich überwacht und reguliert werden, wenn dramatische Situationen wie die Hungeraufstände des Jahres 2008 verhindert werden sollen, als noch nie dagewesene Schwankungen der Lebensmittelpreise zu einer spürbaren und unmittelbaren Bedrohung grundlegender Menschenrechte eines erheblichen Teils der Weltbevölkerung geführt haben. Die Höhe der Preise auf dem Warenmarkt und ihre verstärkten Schwankungen während der vergangenen zehn Jahre, die in keiner Beziehung zu den grundlegenden Gewinnungskosten und dem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zu stehen scheinen, haben in der Tat zu verheerenden und lang andauernden negativen externen Auswirkungen geführt, deren Umfang den der öffentlichen Entwicklungshilfe im selben Zeitraum wesentlich übersteigt.

Es ist oft angeführt worden, dass die Entwicklungen der letzten Zeit auf den Warenmärkten und vor allem bei der Dynamik der Warenpreise wirtschaftliche Grunddaten widerspiegeln, die durch Angebot und Nachfrage und insbesondere durch eine steigende Nachfrage seitens der schnell wachsenden Volkswirtschaften, die rasche Entwicklung im Bereich der Biokraftstoffe und durch fremdverursachte Krisen wie zum Beispiel Dürren, Überschwemmungen oder politische Spannungen, beeinflusst sind. Gemäß dieser Sichtweise spielen Spekulation und, allgemeiner gesagt, die Finanzmärkte nur eine geringfügige oder gar keine negative Rolle bei der Preisbildung auf den Warenmärkten; durch sie würden im Gegenteil vielmehr die notwendigen flüssigen Mittel bereitgestellt, um einen effizienteren Preisbildungsprozess zu ermöglichen. In direktem Gegensatz zu einer solchen Sichtweise ist oft vorgebracht worden, dass die Spekulation zur „wichtigsten Triebkraft“ der Entwicklungen geworden sei, die in letzter Zeit bei den Warenpreisen zu beobachten waren. Obwohl die Frage der „Triebkraft“ in der wissenschaftlichen und institutionellen Literatur umstritten bleibt, findet sich eine wachsende Zahl von Indizien, die durch eine Reihe der jüngsten empirischen Untersuchungen gestützt werden und belegen, dass der zunehmende Einfluss finanzieller Motive beim Warenhandel eine erhebliche potenziell verzerrende und zerstörerische Rolle spielt, unabhängig davon, ob man annimmt, dass warenunterlegte Derivatekontrakte die Spotpreise beeinflussen oder, umgekehrt, von ihnen beeinflusst werden.

Es existieren zwei Muster, die tatsächlich überzeugend nachweisen, welche grundlegende Rolle der wachsende Einfluss finanzieller Motive auf den Warenmärkten spielt. Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (Unctad) hat kürzlich darauf

hingewiesen, dass Investitionen in Waren zu einem üblichen Element der Strukturierung größerer Portfolios von Investoren geworden seien, was mit einer wesentlichen Zunahme von Vermögenswerten einhergehe, die im Rahmen von Warenindizes verwaltet würden. Infolgedessen überschreite der Umfang der börsengehandelten Derivate auf den Rohstoffmärkten die physische Produktion nunmehr um das 20- bis 30-Fache. Außerdem hat sich die Preiskorrelation zwischen den Waren- und den Kapitalmärkten in den vergangenen 10 Jahren wesentlich verstärkt, wodurch die These, dass dieser strukturelle Wandel auf finanzbasierte Faktoren zurückzuführen ist, weiter untermauert wird.

Von entscheidender Bedeutung ist jedoch, dass es einen breiten Konsens darüber gibt, dass umfassende und detaillierte Informationen fehlen, die notwendig sind, um eine umfassende Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen des schnell wachsenden Einflusses finanzieller Motive beim Warenhandel während des vergangenen Jahrzehnts vorzunehmen. Wie die G20 wiederholt anerkannt haben, besteht sowohl auf den tatsächlichen als auch auf den finanzorientierten Warenmärkten ein Mangel an Transparenz und Überwachung, der zu einem unvollständigen Überblick über wesentliche Daten führt, die für eine bessere Überwachung und Regulierung der Warenmärkte notwendig sind, wie zum Beispiel über Lagerbestände oder den Umfang der von kommerziellen und nichtkommerziellen Akteuren erworbenen Finanzpositionen.

Vor dem Hintergrund der kritischen Bedeutung der Waren kann kein Zweifel bestehen, dass eine umfassende EU-Strategie für die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung mit transparenteren und besser regulierten Warenmärkten in der EU und der ganzen Welt einhergehen sollte. Diese Notwendigkeit betrifft insbesondere die EU, wo die warenorientierten Finanzmärkte schwächer reguliert sind als in den USA.

Die Vorschläge der Kommission für die Neufassung der Richtlinie und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID und MiFIR) enthalten Bestimmungen, die den ausdrücklichen Zweck haben, Überwachung und Regulierung auf den warenorientierten Finanzmärkten zu verstärken. Diese Vorschläge sehen insbesondere Positionslimits oder alternative Regelungen (Artikel 59) zu warenbezogenen derivativen Finanzinstrumenten vor, was ein willkommener Zug ist, wenn das allgemeine Ziel ist, die Preisbildung und eine effiziente Sicherung der Preisrisiken zu erleichtern, denen Erzeuger und Verbraucher ausgesetzt sind, und somit Spekulationsblasen und sonstige Verzerrungen zu verhindern und zu korrigieren. Als notwendige Ergänzung zu den Positionslimits werden in den Vorschlägen nach Händlerkategorien aufgeschlüsselte Verpflichtungen zur Positionsmeldung an den Markt und an die Regulierungsbehörden eingeführt (Artikel 60). Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die gegenwärtig gültige Regelung, der zufolge Warenhändler von der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente in vollem Umfang ausgenommen sind, gestrichen wurde. Diese Bestimmungen sind Schritte in die richtige Richtung, es muss und kann jedoch mehr getan werden. Aus diesem Grunde ist der Verfasser dieses Entwurfs einer Stellungnahme der Ansicht, dass das europäische Parlament im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente drei allgemeine Punkte ansprechen muss:

- 1. Konsequente Begrenzung der Ausnahmen von der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, die sich auf sämtliche Warenhändler erstreckt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen;**

2. **Stärkung der Bestimmungen für Positionslimits (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente – Artikel 59);**
3. **Stärkung der Befugnisse der Regulierungsbehörden hinsichtlich Interventionen bei bestimmten Erzeugnissen oder Tätigkeiten (Artikel 31, 32 und 35 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente).**

Durch die Änderungsvorschläge des Verfassers dieses Entwurfs einer Stellungnahme sollen die genannten drei Punkte angesprochen werden, um das Funktionieren und die Transparenz der europäischen Warenmärkte zu verbessern und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung der übergreifenden Ziele der Strategie der Union für die Zusammenarbeit im Entwicklungsbereich zu leisten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 78

Vorschlag der Kommission

(78) Die Einführung einer gewerblichen Lösung für konsolidierte Datenticker (Consolidated Tape) für Eigenkapitalinstrumente sollte dazu beitragen, einen stärker integrierten europäischen Markt zu schaffen, und es Marktteilnehmern einfacher machen, Zugang zu einer konsolidierten Übersicht über die verfügbaren Handelstransparenzdaten zu erhalten. Vorgesehen ist eine Zulassung von Anbietern, die anhand von im Voraus festgelegten und überwachten Parameter tätig sind und miteinander im Wettbewerb stehen, um technisch sehr ausgereifte, innovative Lösungen zu erzielen, und damit dem Markt den größtmöglichen Nutzen bringen.

Geänderter Text

(78) Die Einführung einer gewerblichen Lösung für konsolidierte Datenticker (Consolidated Tape) für Eigenkapitalinstrumente sollte dazu beitragen, einen stärker integrierten europäischen Markt zu schaffen, und es Marktteilnehmern einfacher machen, Zugang zu einer konsolidierten Übersicht über die verfügbaren Handelstransparenzdaten zu erhalten. Vorgesehen ist eine Zulassung von Anbietern, die anhand von im Voraus festgelegten und überwachten Parameter tätig sind und miteinander im Wettbewerb stehen, um technisch sehr ausgereifte, innovative Lösungen zu erzielen, und damit dem Markt den größtmöglichen Nutzen bringen. ***Falls durch gewerbliche Lösungen kein wirksamer konsolidierter Datenticker für Eigenkapitalinstrumente geschaffen werden kann, schlägt die***

Kommission eine öffentliche Lösung für einen konsolidierten Datenticker für Eigenkapitalinstrumente vor, um eine wirksame Nachhandelstransparenz zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 84

Vorschlag der Kommission

(84) Die den zuständigen Behörden eingeräumten Befugnisse sollten durch ausdrückliche Befugnisse ergänzt werden, von jeder Person Auskünfte über das Volumen und den Zweck einer Position in Derivatkontrakten in Bezug auf Waren zu **verlangen** und die Person zu ersuchen, Maßnahmen zur Verringerung des Volumens der Position in den Derivatkontrakten zu ergreifen.

Geänderter Text

(84) Die den zuständigen Behörden eingeräumten Befugnisse sollten durch ausdrückliche Befugnisse ergänzt werden, von jeder Person **regelmäßig** Auskünfte über das Volumen und den Zweck einer Position in Derivatkontrakten in Bezug auf Waren zu **erhalten** und die Person zu ersuchen, Maßnahmen zur Verringerung des Volumens der Position in den Derivatkontrakten zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 85

Vorschlag der Kommission

(85) Den zuständigen Behörden sollten ausdrücklich Befugnisse eingeräumt werden, die Möglichkeit von Personen oder Personenkategorien zu beschränken, ein Derivatkontrakt in Bezug auf eine Ware abzuschließen. Die Anwendung einer Obergrenze sollte sowohl bei einzelnen Geschäften als auch bei über die Zeit aufgebauten Positionen möglich sein. Im

Geänderter Text

(85) Den zuständigen Behörden sollten ausdrücklich Befugnisse eingeräumt werden, die Möglichkeit von Personen oder Personenkategorien zu beschränken, ein Derivatkontrakt in Bezug auf eine Ware abzuschließen. Die Anwendung einer Obergrenze sollte sowohl bei einzelnen Geschäften als auch bei über die Zeit aufgebauten Positionen möglich sein. Im

letzteren Fall sollte die zuständige Behörde dafür sorgen, dass diese Positionslimits nicht diskriminierend und klar festgelegt sind, die Besonderheiten des betreffenden Marktes gebührend berücksichtigen und notwendig sind, um die Integrität und die geordnete Funktionsweise des Marktes zu sichern.

letzteren Fall sollte die zuständige Behörde dafür sorgen, dass diese Positionslimits nicht diskriminierend und klar festgelegt sind, die Besonderheiten des betreffenden Marktes gebührend berücksichtigen und notwendig sind, um die Integrität und die geordnete Funktionsweise des Marktes zu sichern **und übermäßige Spekulation zu beseitigen.**

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 86

Vorschlag der Kommission

(86) Alle Ausführungsplätze, die Handel mit Warenderivaten anbieten, sollten über angemessene Obergrenzen **oder sonstige** geeignete Vorkehrungen verfügen, die dazu dienen, die Liquidität zu unterstützen, Marktmissbrauch zu verhindern und geordnete **Preisbildungs- und** Abrechnungsbedingungen zu garantieren. Die ESMA sollte eine Liste mit Zusammenfassungen sämtlicher solcher geltenden Maßnahmen veröffentlichen. Diese Obergrenzen **oder** Vorkehrungen sollten konsequent angewendet werden und den jeweiligen Besonderheiten des betreffenden Marktes Rechnung tragen. Es sollte klar festgelegt sein, für wen sie gelten, welche Ausnahmen es gibt und welche quantitativen Schwellenwerte die Obergrenzen bilden oder eventuell andere Verpflichtungen nach sich ziehen. Die Kommission sollte *befugt* werden, **delegierte Rechtsakte** zu erlassen, auch im Hinblick darauf, divergierende Wirkungen der Obergrenzen **oder** Vorkehrungen, die auf verschiedenen Handelsplätzen für vergleichbare Kontrakte gelten, zu vermeiden.

Geänderter Text

(86) Alle Ausführungsplätze, die Handel mit Warenderivaten anbieten, sollten über angemessene Obergrenzen **und zusätzliche** geeignete Vorkehrungen verfügen, die dazu dienen, die Liquidität zu unterstützen, Marktmissbrauch zu verhindern, **die geordnete Preisbildungsfunktion** und geordnete Abrechnungsbedingungen zu garantieren **und übermäßige Spekulation zu beseitigen.** Die ESMA sollte eine Liste mit Zusammenfassungen sämtlicher solcher geltenden Maßnahmen veröffentlichen. Diese Obergrenzen **und** Vorkehrungen sollten konsequent angewendet werden und den jeweiligen Besonderheiten des betreffenden Marktes Rechnung tragen. Es sollte klar festgelegt sein, für wen sie gelten, welche Ausnahmen es gibt und welche quantitativen **und qualitativen** Schwellenwerte die Obergrenzen bilden oder eventuell andere Verpflichtungen nach sich ziehen. Die Kommission sollte *ermächtigt* werden, **technische Regulierungsstandards** zu erlassen, auch im Hinblick darauf, divergierende Wirkungen der Obergrenzen **und**

Vorkehrungen, die auf verschiedenen Handelsplätzen für vergleichbare Kontrakte gelten, zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 87

Vorschlag der Kommission

(87) Ausführungsplätze, auf denen die liquidesten Warenderivate gehandelt werden, sollten wöchentlich eine aggregierte Aufschlüsselung der Positionen veröffentlichen, die die einzelnen Arten von Marktteilnehmern, einschließlich der Kunden, die nicht für sich selbst Handel treiben, halten. Eine umfassende und ausführliche Aufschlüsselung sowohl nach Art als auch nach Identität des Marktteilnehmers sollte den zuständigen Behörden **auf Anfrage zur Verfügung gestellt** werden.

Geänderter Text

(87) Ausführungsplätze, auf denen die liquidesten Warenderivate gehandelt werden, sollten wöchentlich eine aggregierte Aufschlüsselung der Positionen veröffentlichen, die die einzelnen Arten von Marktteilnehmern, einschließlich der Kunden, die nicht für sich selbst Handel treiben, halten. Eine umfassende und ausführliche Aufschlüsselung sowohl nach Art als auch nach Identität des Marktteilnehmers sollte den zuständigen Behörden **regelmäßig übermittelt** werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 88

Vorschlag der Kommission

(88) In Anbetracht der Erklärung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G 20 vom 15. April 2011, in der gefordert wird, dass Teilnehmer an Märkten für Warenderivate einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen, sollten die Ausnahmen verschiedener Teilnehmer, die

Geänderter Text

(88) In Anbetracht der Erklärung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G 20 vom 15. April 2011, in der gefordert wird, dass Teilnehmer an Märkten für Warenderivate einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen, sollten die Ausnahmen verschiedener Teilnehmer, die

auf diesen Warenderivatemärkten tätig sind, von der Richtlinie 2004/39/EG dahingehend geändert werden, dass Tätigkeiten von Firmen, die nicht Teil einer Finanzgruppe sind, welche in der Absicherung von produktionsbezogenen und sonstigen Risiken sowie in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder exotische Derivate als Nebengeschäfte für die Kunden des Hauptgeschäfts bestehen, weiterhin ausgenommen sind, aber dass Firmen, die sich auf den Handel mit Waren und Warenderivaten spezialisieren, von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst werden.

auf diesen Warenderivatemärkten tätig sind, von der Richtlinie 2004/39/EG dahingehend geändert werden, dass Tätigkeiten von Firmen, die nicht Teil einer Finanzgruppe sind, welche in der Absicherung von produktionsbezogenen und sonstigen Risiken sowie in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder exotische Derivate als Nebengeschäfte für die Kunden des Hauptgeschäfts bestehen, weiterhin ausgenommen sind, ***falls der Umfang oder die Auswirkungen der betreffenden Tätigkeit auf dem jeweiligen Markt nicht erheblich sind***, aber dass Firmen, die sich auf den Handel mit Waren und Warenderivaten spezialisieren, von dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– andere Wertpapierdienstleistungen als im Handel für eigene Rechnung in Bezug auf Warenderivate oder die in Anhang I Abschnitt C Nummer 10 aufgeführten Derivatkontrakte oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon für die Kunden ihrer Haupttätigkeit erbringen,

Geänderter Text

– andere Wertpapierdienstleistungen als im Handel für eigene Rechnung in Bezug auf Warenderivate oder die in Anhang I Abschnitt C Nummer 10 aufgeführten Derivatkontrakte oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon für die Kunden ihrer Haupttätigkeit erbringen, ***soweit die Geschäfte, die Bestandteil der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sind, unmittelbar mit der Absicherung ihrer Hauptgeschäftstätigkeit und ihrer physischen Tätigkeit in Zusammenhang stehen,***

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe i – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

sofern dies in allen Fällen auf Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt und diese Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie noch in der Erbringung von Bankdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG besteht;

Geänderter Text

sofern dies in allen Fällen auf Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt und ***Umfang sowie Merkmale der Nebentätigkeit weder einen erheblichen Teil des Marktes ausmachen noch wesentliche Auswirkungen auf den Markt haben, auf dem das Unternehmen tätig ist, und sofern*** diese Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie noch in der Erbringung von Bankdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG besteht;

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die ***Kommission wird ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 94*** Maßnahmen ***zu erlassen*** in Bezug auf Ausnahmen gemäß den Buchstaben c und i, um zu klären, ***wann*** eine Tätigkeit auf Ebene der Unternehmensgruppe als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt und wann eine Tätigkeit als nur gelegentlich erbracht gilt.

Geänderter Text

Die ***ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zu den*** Maßnahmen in Bezug auf Ausnahmen gemäß den Buchstaben c und i, um zu klären, ***wann*** eine Tätigkeit auf Ebene der Unternehmensgruppe als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit gilt, und ***um den Schwellenwert festzulegen, nach dem der Marktanteil und die Auswirkungen auf den Markt als maßgeblich erachtet werden, und um darüber hinaus zu bestimmen,*** wann eine Tätigkeit als nur gelegentlich erbracht gilt.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission vor dem [31. Dezember 2012] vor.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit ist, berücksichtigen zumindest die folgenden Punkte:

Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit ist ***und ob Umfang sowie Merkmale der Nebentätigkeit weder einen erheblichen Teil des Marktes ausmachen noch wesentliche Auswirkungen auf den Markt haben, auf dem das Unternehmen tätig ist***, berücksichtigen zumindest die folgenden Punkte:

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– den Anteil auf dem jeweiligen Markt und das Volumen der Positionen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu den in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***33a. übermäßige Spekulation:
Handeltätigkeiten mit Vermögenswerten im Rahmen von Kaufverträgen über die künftige Lieferung des jeweiligen Vermögenswerts, die auf Handelsplätzen oder außerbörslichen Märkten oder gemäß ihren Bedingungen erfolgen, im Falle von Verträgen, die eine bedeutende Rolle bei der Preisbildung spielen und ein erhebliches Risiko der Herbeiführung von Preisschwankungen, Verzerrungen oder ungerechtfertigten Schwankungen bei der geordneten Preisbildung solcher Vermögenswerte oder von Abweichungen bei der Preisbildung von den grundlegenden Faktoren verursachen oder darstellen.***

Or. en

Begründung

Spekulanten sind für die Warenmärkte notwendig, da sie flüssige Mittel für gutgläubige Sicherungsgeschäfte bereitstellen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Long-Hedgern und Short-Hedgern besteht. Auf manchen Warenmärkten ist die Zahl der Hedger jedoch geringer als die der Spekulanten, womit das Risiko einhergeht, dass das Preisniveau und Preisschwankungen nicht mehr von den grundlegenden Faktoren bestimmt werden. Die Definition von „übermäßiger Spekulation“ stärkt die Legitimierung eines eventuellen Eingreifens der Aufsichtsbehörden und der Märkte zum Schutz der Interessen der Hedger.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Nummer 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

33b. „Sicherungsgeschäfte nach Treu und Glauben“ entweder:

(a) Geschäfte oder Positionen, die

i) einen Ersatz für bereits abgeschlossene Geschäfte und übernommene Positionen darstellen oder für Geschäfte oder Positionen, die zu einem späteren Zeitpunkt über einen physischen Vertriebskanal abgeschlossen bzw. übernommen werden sollen;

ii) in wirtschaftlicher Hinsicht geeignet sind, um die mit der Leitung und der Verwaltung eines Handelsunternehmens einhergehenden Risiken einzuschränken;

sowie

iii) die die Folge möglicher Schwankungen des Werts der folgenden Faktoren sind:

– Vermögenswerte, die eine Person besitzt, erzeugt, herstellt, weiterverarbeitet, vertreibt oder mit deren Besitz, Erzeugung, Herstellung, Weiterverarbeitung oder Vertrieb sie rechnet;

– Verbindlichkeiten, die eine Person besitzt oder mit deren Eingehen sie rechnet; oder

– *Dienstleistungen, die eine Person bereitstellt oder kauft oder mit deren Bereitstellung oder Kauf sie rechnet;*
oder

(b) Geschäfte oder Positionen, die die Risiken einschränken, die mit einer sich aus einem Derivat ergebenden Position einhergehen, die

i) gegenüber einer Gegenpartei ausgeführt wurden, für die das Geschäft als Sicherungsgeschäft nach Treu und Glauben gemäß Buchstabe a eingestuft würde; oder

ii) die Anforderungen gemäß Buchstabe a erfüllen.

Or. en

Begründung

Um die wirtschaftlichen Vorzüge von Warenmärkten zu stärken, ist eine Definition von Sicherungsgeschäften (Hedge) erforderlich. Die Marktaufsicht sollte die Interessen der Parteien unterstützen, die von den Schwankungen der Rohstoffpreise abhängig sind, wenn es sich dabei um die unvermeidliche Folge ihrer Geschäftstätigkeit und nicht um Preisspekulation handelt. Ausnahmen sollten sich auf diese Definition beziehen, wie dies auch in der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen und nach dem Dodd-Frank-Gesetz der Fall ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission **wird ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 94 Maßnahmen zu erlassen**, um **1 --- einige** technische Elemente der Begriffsbestimmungen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu bestimmen, mit dem Ziel, sie an die Marktentwicklungen anzupassen .

Geänderter Text

3. Die **ESMA legt der** Kommission **Entwürfe technischer Regulierungsstandards vor**, um technische Elemente der Begriffsbestimmungen in Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu bestimmen, **unter anderem** mit dem Ziel, sie an die Marktentwicklungen anzupassen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu den in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/010 zu erlassen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geregelten Märkte **sowie** die Betreiber von MTF und OTF, die Warenderivate zum Handel zulassen oder mit diesen handeln, **Obergrenzen** für die Zahl der Kontrakte verhängen, die **jedes Mitglied** oder **jeder Teilnehmer auf dem Markt** über einen bestimmten Zeitraum eingehen **kann, oder** alternative Regelungen **mit gleichwertiger Wirkung einführen**, wie ein Positionsmanagement mit automatischen Prüfgrenzen, um

1. Die Mitgliedstaaten stellen **in enger Abstimmung mit der ESMA** sicher, dass die **zuständigen Behörden für die** geregelten Märkte, **für** die Betreiber von MTF und OTF, die Warenderivate zum Handel zulassen oder mit diesen handeln, **sowie** für die **OTC-Händler Ex-ante- und Ex-post-Obergrenzen hinsichtlich der Zahl und der Markt- und Nominalwerte** der Kontrakte verhängen, die **jede beliebige Person** oder **alle beliebigen Personen sowie verschiedene Klassen von Anlegern** über einen bestimmten Zeitraum eingehen **können, sowie zusätzliche alternative Regelungen als Ergänzung solcher Obergrenzen**, wie ein Positionsmanagement mit automatischen Prüfgrenzen, um

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die **Liquidität zu unterstützen,**

Geänderter Text

(a) **ausreichende Marktliquidität sicherzustellen, die für Sicherungsgeschäfte nach Treu und Glauben und zur Reduzierung der Volatilität notwendig ist;**

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe (c)

Vorschlag der Kommission

(c) **zu geordneten Preisbildungs- und Abrechnungsbedingungen beizutragen.**

Geänderter Text

(c) **sicherzustellen, dass die Preisbildungsfunktion und die Abrechnungsbedingungen des Basismarktes nicht gestört werden;**

Or. en

Begründung

Das Hauptziel der Regulierung der Warenmärkte muss darin bestehen, es den Produzenten und Verbrauchern der Realwirtschaft zu ermöglichen, sich in einem ordnungsgemäß funktionierenden Markt zu Preisen, die sowohl hinsichtlich des Niveaus als auch der Schwankungen die grundlegenden Faktoren von Angebot und Nachfrage widerspiegeln, abzusichern, und nicht etwa darin, die unsteten Interessen der Finanzspekulanten zu schützen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) übermäßige Spekulation und Preisschwankungen zu verhindern, zu reduzieren oder zu beseitigen.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Obergrenzen ***oder*** Regelungen sind transparent und nichtdiskriminierend, bestimmen die Personen, für die sie gelten, sowie jegliche Ausnahmen und tragen der Art und der Zusammensetzung der ***Marktteilnehmer sowie deren*** Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte Rechnung. Sie legen eindeutige quantitative Schwellenwerte fest, wie die maximale Zahl der Kontrakte, die Personen eingehen können, und tragen dabei den Merkmalen ***des*** zugrunde liegenden ***Warenmarkts*** Rechnung, einschließlich Produktions- und ***Verbrauchsmustern*** sowie Mustern für die Beförderung zum Markt.

Diese Obergrenzen ***und*** Regelungen sind transparent und nichtdiskriminierend, bestimmen die Personen, für die sie gelten, sowie jegliche Ausnahmen und tragen der Art und der Zusammensetzung ***des*** ***Marktes sowie*** der Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte ***durch diese Personen*** Rechnung. Sie legen eindeutige quantitative ***und qualitative*** Schwellenwerte fest, wie die maximale Zahl ***und die Markt- und Nominalwerte*** der Kontrakte, die Personen ***und verschiedene Klassen von Anlegern*** eingehen können, und tragen dabei den Merkmalen ***der*** zugrunde liegenden ***Warenmärkte und deren Interaktion mit anderen Märkten*** Rechnung, einschließlich Produktions-, ***Verbrauchs*** und ***Vermittlungsmustern*** sowie Mustern für die Beförderung zum Markt, ***geschätzter und offizieller Lagerbestände, einschließlich im voraus bezahlter Verträge, ungenutzter Kapazitäten und langfristiger Tendenzen bei Angebot und Nachfrage. Die Obergrenzen gelten für in bar und physisch abgewickelte Kontrakte***

sowie für Kontrakte, die eine Person im Spot-Monat und in einem beliebigen darauf folgenden Liefer- oder Abrechnungszeitraum hält. Bei der Festsetzung der Obergrenzen stellen die ESMA und die Mitgliedstaaten sicher, dass die legitimen Interessen der Teilnehmer, die Sicherungsgeschäfte nach Treu und Glauben abwickeln, respektiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die regulierten Märkte, MTF und **OTF** informieren die zuständige Behörde über die Einzelheiten der Obergrenzen **oder** Regelungen. Die zuständige Behörde leitet diese Informationen an die ESMA weiter, die auf ihrer Website eine Datenbank mit Zusammenfassungen der geltenden Obergrenzen oder Regelungen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Geänderter Text

2. Die regulierten Märkte, MTF, OTF **und OTC-Händler** informieren die zuständige Behörde über die Einzelheiten der Obergrenzen **und** Regelungen. Die zuständige Behörde leitet diese Informationen an die ESMA weiter, die auf ihrer Website eine Datenbank mit Zusammenfassungen der geltenden Obergrenzen oder Regelungen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. **Die zuständige Behörde oder die ESMA kann die regulierten Märkte, MTF, OTFs oder OTC-Händler auffordern, die Einzelheiten der Obergrenzen und Regelungen zu überprüfen, wenn sie der Auffassung ist, dass die regulierten Märkte, MTF, OTFs oder OTC-Händler die Kriterien gemäß Absatz 1 nicht erfüllen.**

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 94 zu erlassen, um die Obergrenzen oder alternativen Regelungen für die Zahl der Kontrakte, die eine Person über einen bestimmten Zeitraum eingehen kann, und die erforderliche gleichwertige Wirkung der alternativen Regelungen in Einklang mit Absatz 1 sowie die Voraussetzungen für eine Ausnahme festzulegen. Die Obergrenzen oder alternativen Regelungen tragen den in Absatz 1 genannten Bedingungen und den von den geregelten Märkten, MTF und OTF festgelegten Obergrenzen Rechnung. Die in den delegierten Rechtsakten festgelegten Obergrenzen oder alternativen Regelungen haben auch Vorrang vor jeglichen von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe g dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen.

Geänderter Text

3. Die ESMA entwickelt Entwürfe technischer Regulierungsstandards, um die Ex-ante-Obergrenzen und Regelungen für die Zahl der Kontrakte, die eine Person über einen bestimmten Zeitraum eingehen kann, die erforderliche Wirkung der zusätzlichen Regelungen und die Methode zur Berechnung der Positionen in Einklang mit Absatz 1, die Voraussetzungen für Ausnahmen sowie das relevante Verhältnis der Gesamtpositionen zu den aggregierten Positionen aus Sicherungsgeschäften nach Treu und Glauben, das benötigt wird, um festzustellen, ob eine übermäßige Spekulationssituation entsteht oder ob ein erhebliches Risiko besteht, dass es zu einer solchen Situation kommt, festzulegen. Die Obergrenzen und Regelungen tragen den in Absatz 1 genannten Bedingungen und den von den geregelten Märkten, MTF und OTF festgelegten Obergrenzen Rechnung. Die in den delegierten Rechtsakten festgelegten Obergrenzen und Regelungen haben auch Vorrang vor jeglichen von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe g dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen.

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards der Kommission bis zum [31. Dezember 2012] vor.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu den in Absatz 3 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/010 zu erlassen.

Das in Absatz 3 genannte relevante Verhältnis der Gesamtpositionen zu den aggregierten Positionen aus Sicherungsgeschäften nach Treu und Glauben zur Feststellung dessen, ob eine übermäßige Spekulationssituation entsteht oder ob ein erhebliches Risiko besteht, dass es zu einer solchen Situation kommt, beträgt 3. Die Kommission wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten delegierte Rechtsakte zu technischen Regulierungsstandards zur Änderung eines solchen Schwellenwertes zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden verhängen keine Obergrenzen oder alternativen Regelungen, die restriktiver sind als die gemäß Absatz 3 angenommenen Obergrenzen oder alternativen Regelungen, außer in Ausnahmefällen, wenn sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind sowie der Liquidität

entfällt

des jeweiligen Markts und der geordneten Funktionsweise des Markts Rechnung tragen. Diese restriktiveren Obergrenzen oder alternativen Regelungen treten zunächst für einen Zeitraum in Kraft, der sechs Monate ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Website der jeweiligen zuständigen Behörde nicht überschreitet. Sie können in der Folge für jeweils weitere Zeiträume verlängert werden, die sechs Monate nicht überschreiten dürfen, sofern die Gründe dafür weiterhin bestehen. Werden sie nach Ablauf dieser sechs Monate nicht verlängert, treten sie automatisch außer Kraft.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die zuständigen Behörden verhängen keine Obergrenzen oder alternativen Regelungen, die restriktiver sind als die gemäß Absatz 3 angenommenen Obergrenzen oder alternativen Regelungen, außer in Ausnahmefällen, wenn sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind sowie der Liquidität des jeweiligen Markts und der geordneten Funktionsweise des Markts Rechnung tragen. Diese restriktiveren Obergrenzen oder alternativen Regelungen treten zunächst für einen **Zeitraum in Kraft, der sechs Monate** ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Website der **jeweiligen zuständigen Behörde nicht überschreitet**. Sie können in der Folge für jeweils weitere Zeiträume verlängert werden, die sechs Monate nicht überschreiten dürfen, sofern die Gründe dafür weiterhin bestehen. Werden sie nach

Geänderter Text

4. Die zuständigen Behörden verhängen keine Obergrenzen oder alternativen Regelungen, die restriktiver sind als die gemäß Absatz 3 angenommenen Obergrenzen oder alternativen Regelungen, außer in Ausnahmefällen, wenn sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind sowie der Liquidität des jeweiligen Markts und der geordneten Funktionsweise des Markts Rechnung tragen. Diese restriktiveren Obergrenzen oder alternativen Regelungen treten zunächst für einen **von der jeweiligen zuständigen Behörde hinreichend präzisierten Zeitraum** ab dem Datum der Veröffentlichung auf der Website der Behörde **in Kraft**. Sie können in der Folge für jeweils weitere Zeiträume verlängert werden, die sechs Monate nicht überschreiten dürfen, sofern die Gründe

Ablauf dieser sechs Monate nicht verlängert, treten sie automatisch außer Kraft.

Sollten die zuständigen Behörden restriktivere Maßnahmen als die gemäß Absatz 3 angenommenen Maßnahmen erlassen, teilen sie dies der ESMA mit. Dieser Mitteilung ist eine Begründung für die restriktiveren Maßnahmen beigefügt. Die ESMA gibt innerhalb von 24 Stunden eine Stellungnahme darüber ab, ob sie die Maßnahme für die Bewältigung des Ausnahmefalls als erforderlich betrachtet. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.

Werden von einer zuständigen Behörde Maßnahmen ergriffen, die der Stellungnahme der ESMA zuwiderlaufen, so veröffentlicht sie auf ihrer Website umgehend eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt.

dafür weiterhin bestehen. Werden sie nach Ablauf dieser sechs Monate nicht verlängert, treten sie automatisch außer Kraft.

Sollten die zuständigen Behörden restriktivere Maßnahmen als die gemäß Absatz 3 angenommenen Maßnahmen erlassen, teilen sie dies der ESMA mit. Dieser Mitteilung ist eine Begründung für die restriktiveren Maßnahmen beigefügt. Die ESMA gibt innerhalb von 24 Stunden eine Stellungnahme darüber ab, ob sie die Maßnahme für die Bewältigung des Ausnahmefalls als erforderlich betrachtet. Die Stellungnahme wird auf der Website der ESMA veröffentlicht.

Werden von einer zuständigen Behörde Maßnahmen ergriffen, die der Stellungnahme der ESMA zuwiderlaufen, so veröffentlicht sie auf ihrer Website umgehend eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für ihr Vorgehen vollständig darlegt.

Sollten die zuständigen Behörden restriktivere Maßnahmen als die gemäß Absatz 3 angenommen erlassen, teilen sie dies den zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten mit, die für Handelsplätze zuständig sind, an denen die gleichen relevanten Vermögenswerte bzw. die gleiche Vermögenswertekategorie gehandelt werden.

Ist eine zuständige Behörde mit der von einer anderen zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahme in Bezug auf ein Finanzinstrument, das an unterschiedlichen, von verschiedenen zuständigen Behörden geregelten Handelsplätzen gehandelt wird, nicht einverstanden, kann die ESMA diese Behörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 dabei unterstützen, eine wohlüberlegte Einigung zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geregelten Märkte, MTF **und** OTF, die Warenderivate oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon zum Handel zulassen oder mit diesen handeln,

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **und die ESMA** stellen sicher, dass die geregelten Märkte, MTF, OTF **und OTC-Händler** die Warenderivate oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon zum Handel zulassen oder mit diesen handeln,

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) einen wöchentlichen Bericht mit den aggregierten Positionen, die von den unterschiedlichen **Händler**kategorien für die verschiedenen auf ihren Plattformen gehandelten Finanzinstrumente gemäß Absatz 3 gehalten werden, veröffentlichen;

Geänderter Text

(a) einen wöchentlichen Bericht mit den aggregierten Positionen, die von den unterschiedlichen **Personen**kategorien für die verschiedenen auf ihren Plattformen gehandelten Finanzinstrumente gemäß Absatz 3 gehalten werden, veröffentlichen;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) jegliche Bruttonpositionen bzw. offene Positionen im Basisvermögenswert bzw. der Basisvermögenswertkategorie

veröffentlichen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der zuständigen Behörde auf Anfrage eine vollständige Aufschlüsselung *der* Positionen jedes *Mitglieds oder Teilnehmers bzw. aller Mitglieder oder Teilnehmer auf dem Markt* übermitteln, *einschließlich aller Positionen, die diese im Namen ihrer Kunden halten.*

Geänderter Text

(b) der zuständigen Behörde **am Ende jedes Börsentags** eine vollständige Aufschlüsselung **aller** Positionen **jedes Positionsinhabers** übermitteln

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Buchstabe a *festgelegte Verpflichtung findet* nur Anwendung, wenn sowohl die Zahl der *Händler* als auch ihre offenen Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument die Mindestschwelle überschreiten.

Geänderter Text

Die in den Buchstaben a **und aa festgelegten Verpflichtungen finden** nur Anwendung, wenn sowohl die Zahl der **Personen** als auch ihre offenen Positionen in einem bestimmten Finanzinstrument die Mindestschwelle überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Veröffentlichung zu ermöglichen, schreiben die Mitgliedstaaten **den Mitgliedern und Teilnehmern geregelter Märkte, MTF und OTF** vor, dem jeweiligen Handelsplatz die Einzelheiten ihrer Positionen in Echtzeit zu melden, einschließlich aller im Namen ihrer Kunden gehaltenen Positionen.

Geänderter Text

2. Um die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Veröffentlichung zu ermöglichen, schreiben die Mitgliedstaaten **allen Inhabern von Positionen in einem einschlägigen Finanzinstrument** vor, dem jeweiligen Handelsplatz **oder im Falle von OTC-Kontrakten den zuständigen Behörden direkt** die Einzelheiten ihrer Positionen in Echtzeit zu melden, einschließlich aller im Namen ihrer Kunden gehaltenen Positionen, **und ihnen mitzuteilen, ob es sich bei dem Geschäft um ein Sicherungsgeschäft nach Treu und Glauben handelt.**

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitglieder, Teilnehmer und ihre Kunden werden von dem geregelten Markt, MTF oder OTF als Händler nach der Art ihrer Haupttätigkeit eingestuft, wobei jeder der folgenden geltenden Zulassungen Rechnung getragen wird:

Geänderter Text

3. Inhaber von Positionen in einem einschlägigen Finanzinstrument werden von dem geregelten Markt, MTF oder OTF **bzw. gegebenenfalls von den zuständigen Behörden gemäß klaren Leitlinien und Kriterien, die von der ESMA festgelegt wurden,** als Händler nach der Art ihrer Haupttätigkeit eingestuft, wobei jeder der folgenden geltenden Zulassungen Rechnung getragen wird:

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Zulassung als Handelsunternehmen;

Geänderter Text

(d) Zulassung als Handelsunternehmen,
das Sicherungsgeschäfte nach Treu und Glauben durchführt;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Berichte sollten die Zahl der Kauf- und Verkaufspositionen nach **Händlerkategorien**, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen **Kontraktpositionen** jeder Kategorie sowie die Anzahl der **Händler** in jeder Kategorie enthalten.

Geänderter Text

Die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Berichte sollten die Zahl der **und die Markt- und Nominalwerte von Brutto- und offenen** Kauf- und Verkaufspositionen nach **Positionsinhaberkategorien**, diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht, den Prozentsatz der gesamten offenen **Verkaufs- und Kaufkontraktpositionen** jeder Kategorie sowie die Anzahl der **Positionsinhaber** in jeder Kategorie enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Sinne der in den Buchstaben a, aa und b genannten Berichte wird sowohl bei der Berechnung der Brutto- und offenen Kauf- und Verkaufspositionen als auch

der Nominalwerte, die sich direkt und indirekt im Besitz der entsprechenden Personen befinden (auch durch oder über einen Index, einen Wertpapierkorb oder eine Beteiligung an einem börsengehandelten Fonds oder einer vergleichbaren Einheit), berücksichtigt, ob in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert bzw. eine bestimmte Vermögenswertkategorie über mehrere getrennte Fonds, die von demselben Fondsmanager verwaltet werden, unterschiedliche Anlagestrategien verfolgt werden, ob in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert bzw. eine bestimmte Vermögenswertkategorie mehrere Fonds dieselbe Anlagestrategie verfolgen und ob mehrere Portfolios innerhalb derselben Entität auf diskretionärer Grundlage unter Anwendung derselben Anlagestrategie in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert bzw. eine bestimmte Vermögenswertkategorie verwaltet werden.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um das Format der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Berichte und den Inhalt der Informationen, die in Einklang mit Absatz 2 zur Verfügung zu stellen sind, zu bestimmen.

Geänderter Text

Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, um das Format der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Berichte und den Inhalt der Informationen, die in Einklang mit Absatz 2 **und Artikel 59 Absatz 1** zur Verfügung zu stellen sind, zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 94 Maßnahmen zu erlassen, um die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Schwellen und die in Absatz 3 genannten Mitglieder-, Teilnehmer- oder Kundenkategorien zu präzisieren.

Geänderter Text

Die ESMA erarbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards, mittels derer die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Schwellen präzisiert und die entsprechenden Leitlinien, Kriterien und Meldebestimmungen für die Angabe der in Absatz 3 genannten Mitglieder-, Teilnehmer-, OTC-Händler oder Kundenkategorien erlassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 94 Maßnahmen zu erlassen, um die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Schwellen und die in Absatz 3 genannten Mitglieder-, Teilnehmer- oder Kundenkategorien zu präzisieren.

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [31. Dezember 2012] vor.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 60 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 94 Maßnahmen zu erlassen, um die im letzten Unterabsatz von Absatz 1 genannten Schwellen und die in Absatz 3 genannten Mitglieder-, Teilnehmer- oder Kundenkategorien zu präzisieren.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu den in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Entwürfen technischer

Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gemäß Artikel 59 Absatz 1 erarbeitet die ESMA in enger Abstimmung mit dem ESRB und weiteren zuständigen sektorspezifischen Aufsichtsbehörden in der EU und in Drittländern Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der entsprechenden Indikatoren und Schwellenwerte, die für die Überwachung der Merkmale der zugrunde liegenden Warenmärkte benötigt werden, sowie der Einzelheiten in Bezug auf die detaillierten und zusammengefassten Informationen, die die Marktteilnehmer, die geregelten Märkte, die MTF, die OTF und die gemäß der [Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen] zugelassenen Transaktionsregister den jeweiligen zuständigen Behörden, der ESMA und dem ESRB zur Verfügung stellen müssen.

Or. en

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Indikatoren werden von den

zuständigen Behörden und der in Artikel 35 der Verordnung XXX [MIFIR] eingeführten Rohstoffabteilung der ESMA insbesondere für die Einführung einer fortwährenden, detaillierten und gründlichen Überprüfung von Produktions-, Verbrauchs- und Vermittlungsmustern sowie Mustern für die Beförderung zum Markt, geschätzter und offizieller Lagerbestände, einschließlich im voraus bezahlter Verträge, ungenutzter Kapazitäten und langfristiger Tendenzen bei Angebot und Nachfrage auf den zugrunde liegenden Warenmärkten sowie der Volatilität der Märkte und der Muster der Wechselwirkung zwischen den zugrunde liegenden Warenmärkten und anderen Vermögenswerten bzw. Vermögenswertkategorien, verwendet.

Or. en

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 60 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ESMA legt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum [31. Dezember 2012] vor.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 60 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu den in Unterabsatz 2 Buchstabe a genannten Entwürfen technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/010 zu erlassen.

Or. en